

## **Hausordnung der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences**

**vom 2. April 2020**

Das Präsidium der Hochschule Fulda hat folgende Hausordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Hausordnung gilt für alle durch die Hochschule Fulda genutzten und bewirtschafteten Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften. Sie dient der Sicherheit und Ordnung an der Hochschule und soll dazu beitragen, dass die Hochschule die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben erfüllen kann.

(2) Die Hausordnung ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Fulda sowie für alle Personen, die sich auf dem Gelände bzw. in den Gebäuden der Hochschule Fulda aufhalten.

### **§ 2 Hausrecht**

(1) Das Hausrecht wird von der Präsident\*in, seiner Vertretung und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.

Hausrechtsbeauftragte sind:

- generell oder für den Einzelfall von der Präsident\*in beauftragte Hochschulmitglieder,
- die Leitung der Abteilung Gebäudemanagement,
- die Hausmeister\*innen,
- die Dekan\*innen für die ihren jeweiligen Fachbereichen zugewiesenen Gebäude und Räume,
- die Leitungen der wiss. und technischen Einrichtungen für die ihnen zugewiesenen Gebäude und Räume,
- die Sitzungsleitungen während der Sitzung von Kollegialorganen der Hochschule und ihrer Gremien,
- die jeweils Aufsichtsführenden bzw. Lehrenden in den Räumen, die für Lehre und Prüfungen genutzt werden.

(3) Der Präsident\*in bleibt die Verfügung eines Hausverbots über den Tag hinaus vorbehalten.

### **§ 3 Rauchverbot**

In allen Gebäuden und Räumen der Hochschule Fulda herrscht absolutes Rauchverbot. Rauchen ist nur im Freien an den besonders ausgewiesenen Stellen, an denen Aschenbecher aufgestellt sind, gestattet.

#### **§ 4 Schlüsselverwaltung**

(1) Die Gebäude- und Raumschlüssel werden i.d.R. von der Abteilung Gebäudemanagement verwaltet.

(2) Verlorene Schlüssel müssen umgehend gemeldet und kostenpflichtig ersetzt werden.

#### **§ 5 Allgemeine Verhaltensregelungen**

(1) Alle Benutzer\*innen haben sich so zu verhalten, dass sich keine Beeinträchtigung des Lehr-, Lern- und Forschungsbetriebes, sonstiger genehmigter Veranstaltungen und des sonstigen Dienstes sowie des Verwaltungsbetriebes ergibt.

(2) Die Einrichtungen sind pfleglich und so zu behandeln, wie ihre Zweckbestimmungen es verlangen. In sämtlichen Räumen und öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen ist auf die Einhaltung von Sauberkeit und Hygiene zu achten. Bei Verstößen hiergegen sowie bei Sachbeschädigung bleibt der Regress vorbehalten.

(3) Mobiliar und Einrichtungsgegenstände der Hochschule dürfen nur mit Zustimmung der Abteilung Finanzmanagement von ihrem eigentlichen Standort entfernt und andernorts verwendet bzw. eingesetzt werden.

(4) Eigenes Mobiliar bzw. Einrichtungsgegenstände dürfen von Benutzer\*innen nur mit Zustimmung der vorgesetzten Person in die Räume der Hochschule gebracht werden. Widerrechtlich eingebrachte Gegenstände werden unverzüglich und kostenpflichtig entfernt.

(5) Den Anweisungen der in § 2 genannten Personen und der sonstigen Bediensteten der Verwaltung ist in den Angelegenheiten ihres jeweiligen Dienstbereichs Folge zu leisten.

(6) Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Diebstählen.

(7) Mit Energie ist sparsam umzugehen.

(8) Es gilt ein allgemeines Gebot der Müllvermeidung und weitest gehenden Reststoffverwertung. Das Mitbringen von privatem Müll und Wertstoffen zur Entsorgung über die Hochschule ist untersagt und kann zur Anzeige gebracht werden.

(9) Für das Verschließen der Arbeitsräume sowie der Schränke und Schreibtische sind die jeweiligen Nutzer\*innen verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. Die Schlüssel sind sicher aufzubewahren.

## **§ 6 Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten der Hochschulgebäude in der Vorlesungszeit und für die vorlesungsfreie Zeit werden von der Präsident\*in festgelegt. Allgemein zu nutzende Einrichtungen (Bibliothek, Mensa) unterliegen gesonderten Öffnungszeiten, die durch Aushang an den Türen der Einrichtung bekannt gemacht werden. Außerhalb dieser Zeiten sind die Gebäude und Räume grundsätzlich verschlossen zu halten.

(2) Für Veranstaltungen und Lehrveranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten können Gebäude und Räume nur nach schriftlicher Genehmigung genutzt werden. Es gilt die Richtlinie zur Vermietung von Räumen für Veranstaltungen in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Abteilung Gebäudemanagement ist ermächtigt, in Einzelfällen Schließregelungen anzuordnen.

## **§ 7 Zugänglichkeit der Räume**

(1) Während der Öffnungszeiten der Gebäude sind alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule berechtigt, die Hörsäle, Übungs- und Seminarräume der Hochschule unter Beachtung der Raumbelagungspläne sowie der besonderen Regelungen der zentralen Einrichtungen zu benutzen. Vor der Nutzung muss eine entsprechende Anmeldung bei der den Raum verwaltenden Stelle (Fachbereich, zentrale Einrichtung, Verwaltung etc.) erfolgen.

(2) Die Räume sind nach der Benutzung entsprechend den Bestuhlungsplänen wieder selbständig so herzustellen und aufzuräumen, wie sie angetroffen wurden. Mitgebrachte Gegenstände, wie z.B. Modelle und Pläne, sind unverzüglich zu entfernen.

## **§ 8 Fundsachen**

(1) Fundsachen sind an der Infothek (Gebäude 10 am Campus Leipziger Straße) abzugeben oder an diese weiterzuleiten.

(2) Anfragen wegen verlorener Sachen sind an die Infothek zu richten. Fundsachen werden an denjenigen herausgegeben, der glaubhaft macht, Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer zu sein.

(3) Fundsachen werden für vier Wochen von der Hochschule Fulda aufbewahrt und danach an das zuständige Fundbüro der Stadt Fulda weitergeleitet. Pässe, Führerscheine und andere amtliche Ausweispapiere oder Dokumente werden an die Ausstellungsbehörde gesendet.

### **§ 9 Schließfächer, Garderobe**

Zur Aufbewahrung von Gegenständen können die vorhandenen Schließfächer von den Studierenden oder Lehrbeauftragten auf eigene Verantwortung und Gefahr benutzt werden.

Für beschädigte, verlorengegangene, gestohlene oder sonst abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Die maximale Aufbewahrungsdauer ist an den jeweiligen Schließfächern vermerkt.

### **§ 10 Tiere**

(1) Tiere (ausgenommen Blinden- und Rettungshunde) dürfen in die Gebäude der Hochschule Fulda nicht eingebracht und gehalten werden. Die Präsident\*in kann befristete Ausnahmen erteilen.

(2) Tiere dürfen nicht freilaufend gelassen werden. Für die Beseitigung der Fäkalien ist die tierhaltende Person zuständig.

### **§ 11 Brandschutz**

(1) Alle Benutzer\*innen und Besucher\*innen der Hochschule haben die geltenden Brandschutzbestimmungen zu beachten und alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Brandgefahr führen können. Gekennzeichnete Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.

(2) Alarm- und Fluchtpläne sind zu beachten.

### **§ 12 Bestehende Ordnungen**

Die für die Benutzung bestimmter Hochschuleinrichtungen erlassenen besonderen (Benutzungs)ordnungen bleiben unberührt.

Fulda, den 9. April 2020

Prof. Dr. Karim Khakzar